

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE

22/SN-274/ME 1 von 3

Vorstand: Univ.-Prof. Dr. Gerold MIKULA

A-8010 Graz, den 6. Februar 1990
Schubertstraße 6a, Tel. (0316) 380/ 5113/5110
Mik/Sol.

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring
1010 W I E N
=====

Betrifft: GEGENSTANDS URTEIL	
Z:	GE 9 Po
Datum:	- 7. FEB. 1990
Verteilt:	07. Feb. 1990 <i>Schub</i>

H. J. J. J. J.

In der Beilage erhalten Sie 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Instituts für Psychologie der Karl-Franzens-Universität Graz zu dem vom Bundeskanzleramt ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz).

G. Mikula
(Univ.-Prof. Dr. Gerold MIKULA)

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE

Vorstand:
Univ.Prof.Dr.G.Mikula

A-8010 Graz, den 6.2.1990
Schubertstraße 6a, Tel. (0316) 380/
Mik/Ni

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz)

Nach eingehender Diskussion unter den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts für Psychologie der Karl-Franzens-Universität Graz wird zum vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) wie folgt Stellung genommen.

Der Gesetzesentwurf wird grundsätzlich begrüßt, weil damit die Ausbildung zum Psychotherapeuten und die psychotherapeutische Tätigkeit gesetzlich geregelt werden, was in Anbetracht der mit dieser beruflichen Tätigkeit verbundenen großen Verantwortung dringend erforderlich erscheint. (Unter Berücksichtigung des Inhalts der Gesetzesvorlage erscheint es allerdings angemessener von einem Psychotherapeuten- als von einem Psychotherapiegesetz zu sprechen).

-Positiv hervorzuheben ist am vorliegenden Gesetzesentwurf, daß in ihm von einem interdisziplinär konzipierten Psychotherapiebegriff ausgegangen und von einem medizinischen Behandlungsmonopol explizit Abstand genommen wird.

-Auch die vorgesehene wechselseitige Verpflichtung zur Konsultation zwischen Arzt und Psychotherapeut ist zu begrüßen, weil durch sie die Gleichberechtigung von Arzt und Psychotherapeut in der Ausübung der Heilkunde eine gesetzliche Grundlage erhält.

Wenngleich der vorliegende Gesetzesentwurf aus den angeführten Gründen grundsätzlich zu begrüßen ist, enthält er doch einige gravierende Schwächen, gegen die hierorts schwerwiegende Bedenken bestehen.

bitte wenden

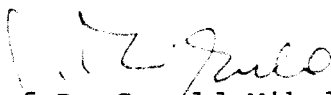
- In Anbetracht der bereits angesprochenen, überaus großen Verantwortung, die mit der psychotherapeutischen Berufstätigkeit verbunden ist, erscheint ein derart freier Zugang zur Psychotherapieausbildung, wie er im Entwurf vorgesehen ist, nicht vertretbar. Voraussetzung für eine Psychotherapieausbildung sollte in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Universitätsstudium (z.B. in Medizin, Psychologie oder Erziehungswissenschaften) sein. Ausnahmen von dieser Regel sollten in begründeten Fällen dann möglich sein, wenn der Psychotherapiebeirat einem diesbezüglichen Antrag seine Zustimmung erteilt.

- Das psychotherapeutische Propädeutikum ist im vorliegenden Gesetzesentwurf zu schmal angelegt. Um das Ziel einer qualitativ hochstehenden theoretischen Psychotherapieausbildung erreichen zu können, erscheint es notwendig, den theoretischen Teil des psychotherapeutischen Propädeutikums durch die Grundlagenfächer "Allgemeine Psychologie", "Klinische Psychologie", "Sozialpsychologie" und "Psychologische Diagnostik" (jeweils in einem Umfang von 50-60 Stunden) zu erweitern.

- Die vorgesehene Zusammensetzung des Psychotherapiebeirates ist unter Berücksichtigung seiner im Gesetzesentwurf festgelegten Aufgaben nicht azeptabel. Damit der Beirat seine Aufgaben in sachverständiger Weise erfüllen kann, erscheint es absolut erforderlich, daß die fachlich zuständigen universitären Einrichtungen entsprechend vertreten sind. Dies sollte in der Form geschehen, daß alle an österreichischen Universitäten für Klinische Psychologie und für Medizinische Psychologie tätigen Universitätsprofessoren Mitglied des Psychotherapiebeirats sind. Die hier vorgeschlagene Repräsentanz der universitären Fachvertreter im Beirat ist vor allem in Hinblick auf die Beratung des Bundeskanzlers in grundsätzlichen Fragen der Psychotherapie unabdingbar und kann durch die Beiziehung externer Sachverständiger nicht ersetzt werden.

Unter der Voraussetzung, daß

- (a) der Zugang zur Psychotherapieausbildung in der Regel nur für Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Universitätsstudium (z.B. in Medizin, Psychologie oder Erziehungswissenschaften) offensteht,
 - (b) die fachliche Basis und der Umfang des psychotherapeutischen Propädeutikums wie ausgeführt erweitert wird, und
 - (c) die Repräsentanz der facheinschlägigen universitären Einrichtungen im Psychotherapiebeirat gewährleistet ist,
- kann dem Gesetzesentwurf zugestimmt werden.



(Univ.Prof.Dr.Gerold Mikula)
Institutsvorstand